

---

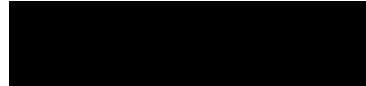
**Folgeindizierung**  
**Entscheidung Nr. 9564 (V) vom 3.11.2010**  
**bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 181 vom 30.11.2010**

Antragsteller:  
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:  
PVT  
Anschrift unbekannt

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat**  
von Amts wegen am 3.11.2010  
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:



Kirchen, jüdische Kultusgemeinden  
und andere Religionsgemeinschaften:



einstimmig beschlossen:

Der Videofilm  
„Komm und mach's mit mir“  
PVT, Anschrift unbekannt,

wird folgeindiziert  
und in Teil A der Liste  
der jugendgefährdenden Medien  
eingetragen.

## Sachverhalt

Der Videofilm „Komm und mach's mit mir“ PVT Produktion, Anschrift unbekannt, wurde mit Entscheidung Nr. 2433 (V) vom 9.12.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31.12.1985, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Der Film ist eine Produktion aus Italien aus dem Jahre 1979 mit dem Originaltitel „Malabimba“. Regisseur des Films ist Andrea Bianchi.

Die Handlung des Videofilms wurde in der oben benannten Entscheidung wie folgt wiedergegeben:

„Ein spiritistische Sitzung in einem alten Schloss. Der Geist einer Frau dringt ins Haus ein. Das Medium beschimpft die Gäste. Einer Frau wird die Bluse vom Leib gerissen. Gleichzeitig wird eine junge Frau im Obergeschoss zur Onanie gezwungen. Sie bildet mit den Unterarmen ein Kreuz und beschwört den Teufel wegzugehen.

Da dringt der böse Geist in Wanja, die Tochter des Hauses ein.

Am nächsten Morgen spricht Wanjas Vater mit seiner Mutter. Er macht sich Sorgen um Wanja. Außerdem muss er das Schloss verkaufen. Seine Mutter rät ihm, seine Schwägerin zu heiraten, deren Mann schwer erkrankt ist. Der Vater nennt seine Schwägerin eine Nutte. Diese hat nichts dagegen.

Bei einem Abendessen der Familie wird Wanja ausfällig und beschimpft rüde die Familie. Ihr Vater gibt ihr eine Ohrfeige. Die Schwägerin nennt ihren Mann, der ihm Rollstuhl sitzt, ein Wrack. Der Kranke wird von einer hübschen Novizin betreut. Sie geht zu Wanja. Wanja nennt die Novizin eine Nutte und spuckt sie an. Die Schwägerin will den Vater verführen. Wanja schaut dabei zu, wie sie ihn reizt. Der Vater lehnt ab. Die Schwägerin geht zu ihrem Anwalt, der im Haus wohnt. Er schlägt sie, weil es ihr Spaß macht. Dann verkehren die beiden miteinander, während Wanja zuschaut (die Genitalien sind in Großaufnahme zu sehen). Der Anwalt nennt die Schwägerin die „herrlichste Hure auf der Welt“, nachdem sie ihn einen „lahmen Hengst“ nannte, weil er sie nicht befriedigen konnte. Er befriedigt sie mit der Hand. Die Novizin überrascht Wanja beim Zuschauen. Wanja beschimpft sie. Wanja geht mit einem Teddybären ins Bett. Sie onaniert mit ihm durch die Unterhose und benutzt ihn als Liebhaber. Als der Bär plötzlich ein Eigenleben bekommt, sticht Wanja auf ihn ein. Der Vater spricht mit Wanja. Da gibt sie ihm einen Zungenkuss und fasst ihn am Hosenschlitz an.

Bei einer Abendgesellschaft taucht Wanja plötzlich im Hemd auf, präsentiert sich nackt und beschimpft alle. Ein herbeigerufener Arzt führt das Verhalten Wanjas darauf zurück, dass sie noch keinen Sexkontakt hatte.

In der Nacht gibt es ein Gewitter. Wanja ist besessen. Sie onaniert. Die Schwägerin dringt erneut beim Vater ein und präsentiert sich wenig bekleidet. Sie bietet sich ihm an. Es kommt zu Cunnilingus und Verkehr, wobei die Geschlechtsteile in Großaufnahme zu sehen sind. Wanja schaut eine Weile zu, dann geht sie zu ihrem kranken Onkel. Sie will beweisen, dass noch Leben in ihm ist. Sie zieht sich aus und reizt den Kranken. Er hat eine Erektion. Wanja praktiziert an ihm Fellatio (deutlich in Großaufnahme zu sehen). Er stirbt im Orgasmus. Die Novizin kommt dazu und wird von Wanja wieder beschimpft. Wanja onaniert erneut mit einer Puppe. Dann küsst sie sich im Spiegel, vor dem sie nackt steht. Die Novizin dringt ins Zimmer ein und beruhigt Wanja. In der Nacht schleicht sich Wanja von der eingeschlafenen Novizin weg und schaut wieder ihrem Vater und der Tante zu. Sie verführt auch die Novizin zum Zuschauen. Die Novizin ist entsetzt. Wanja will sie verführen. Die Novizin weigert sich. Da erklärt der Geist in Wanja, dass sie nur zu retten sei, wenn die Novizin sich opfere. Die Novizin opfert sich. Cunnilingus und lesbischer Verkehr der beiden Frauen. Jetzt ist die Novizin von dem Geist besessen. Sie stürzt sich in den Tod. Wanja ist erlöst.“

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG im Dezember 2010 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift einer Verfahrensbeteiligten nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

### G r ü n d e

Der Videofilm „Komm und mach's mit mir“, PVT Produktion, Anschrift unbekannt, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialemisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Der Videofilm wirkt auf Kinder und Jugendliche sozialemisch desorientierend und enthält pornographische Elemente.

Die Szenen sind in der seinerzeitigen Entscheidung wie folgt dargestellt worden:

„Hauptfiguren des Films sind Wanja, ein etwa 15jähriges Mädchen, deren Vater Andrea, dessen Schwägerin Liz und die Nonne Sofia. Eines Tages dringt in Wanja ein böser Geist ein und zwar der Geist der Lucrezia Borgia, der im Prinzip jedoch in den Körper der Nonne Sofia eindringen wollte, was ihm auf Grund ihres Glaubens jedoch nicht gelungen ist.

Nach der Darstellung einer spiritistischen Sitzung beginnt die Handlung des Films. Andrea, Wanjas Vater, muss aus finanziellen Gründen den Besitz der Familie verkaufen. Damit er dies verhindern kann, rät ihm seine Mutter, seine Schwägerin Liz zu heiraten. Diese ist zwar noch verheiratet, doch ist der Mann Adolfo, schwer krank. Die Schwägerin ist an Andrea sehr interessiert.

Aus diesem Grunde läuft sie eines Abends in Andreas Schlafzimmer und versucht, indem sie vor ihm masturbiert, ihn zu verführen. Der Vater lehnt dies jedoch ab. Daraufhin geht Liz in ihr Schlafzimmer, in der bereits der Hausfreund auf sie wartet. Dieser beginnt, sie ausführlich

zu verprügeln. Da Liz jedoch dieser Art der sexuellen Betätigung nicht abgeneigt ist, führt sie sodann mit ihm Geschlechtsverkehr aus, der in allen Einzelheiten gezeigt wird. Nach der Beendigung dieser sexuellen Handlung erklärt Liz ihrem Freund, dass er „ein lahmer Hengst“ sei. Da aber Liz nach weiteren sexuellen Aktivitäten verlangt, befriedigt sie der Hausfreund mit der Hand, was ebenfalls in aller Ausführlichkeit geschildert wird. Während dieser Szenen hat Wanja interessiert zugeschaut. Angeregt durch diese sexuellen Handlungen geht sie in ihr Zimmer und onaniert mit ihrem Teddybär.

Im Verlauf der weiteren Handlung stellt sich heraus, dass Wanja immer sexbesessener wird. Aus diesem Grund onaniert sie beinahe jeden Abend, was dem Zuschauer in allen Einzelheiten gezeigt wird. Eines Tages sind auch die Schwägerin und ihr Vater zusammen, woraufhin es zum Geschlechtsverkehr kommt, der wiederum von Wanja beobachtet wird. Angeregt durch diese sexuelle Betätigung geht Wanja zu ihrem Onkel und entkleidet sich vor ihm. Wanja praktiziert an ihm Fellatio, woraufhin der schwer kranke Mann im Orgasmus stirbt. Bei dieser Szene tritt die Novizin erneut hinzu und wird von Wanja beschimpft, die anschließend in ihr Zimmer läuft. Dort onaniert sie erneut mit einer Puppe und küsst anschließend nackt vor dem Spiegel stehend ihr eigens Spiegelbild. Die Nonne dringt in ihr Zimmer ein versucht, Wanja zu beruhigen, was ihr jedoch nicht gelingt.

In der selben Nacht schaut Wanja wiederum ihrem Vater und ihrer Tante beim ausführlich gezeigten Geschlechtsverkehr zu. Dies animiert sie nun, lesbische Aktivitäten mit der Nonne aufzunehmen, die dies jedoch zunächst empört ablehnt. Als ihr daraufhin der in Wanja gefahrene Geist erklärt, dass er eigentlich ihren Körper habe in Besitz nehmen wollen, und dass Wanja nur befreit werden könne, wenn ihm dies auch gelinge, lässt sich die Novizin dazu verleiten, mit Wanja lesbischen Verkehr zu haben.

Daraufhin ist Wanja von dem Fluch befreit, womit der Film zu Ende ist.“

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die pornographisch oder zumindest in der Nähe der Pornographie anzusiedeln sind, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfas-

sungsgerichts aufgeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen im Internet (ofdb.de).

Die Bewertungen zu dem Film erschöpfen im wesentlichen in der Inhaltsangabe. Jedenfalls hat die Bundesprüfstelle keine Bewertungen im Internet vorgefunden, die dem Film einen Kunstwert oder gar einen höheren Kunstwert einräumt.

Hingegen sieht das Gremium auf Grund der Darstellungen, die in der Nähe der Pornographie anzusiedeln sind, die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist der Videofilm jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus aber nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Er war daher in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie

oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

